

Stadt Frankfurt (oder)
Der Oberbürgermeister

Beantwortung der Anfrage 21/AFR/0731 „Afrikanische Schweinepest und ihre Auswirkungen auf Frankfurt (Oder) v. 15.03.2021

Einreicher: Angelika Schneider, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen – BI Stadtentwicklung

Für die Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2021

1. *Wie ist die Aussage zu verstehen, dass es bis zu fünfjährige Betretungsverbote in den betroffenen Gebieten geben kann?*

Beantwortung der Frage 1:

Betretungsverbote für bestimmte Gebiete ergeben sich regelmäßig auf der Grundlage von im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest angeordneten Maßnahmen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes der Stadt Frankfurt (Oder) im Rahmen des Erlasses sog. Tierseuchenallgemeinverfügungen. Betretungsverbote werden hierbei für ausgewiesene Kerngebiete angeordnet, also Gebiete um den Fundort von nachweislich positiv getestetem Schwarzwild. Das aktuell geltende Kerngebiet können Sie der am 20.03.2021 in Kraft getretenen aktuellen Allgemeinverfügung entnehmen. Der Verfügung können Sie auch entnehmen, dass hier keine zeitliche Begrenzung des Betretungsverbotes gilt. Betretungsverbote müssen flexibel der jeweiligen epidemiologischen Situation angepasst werden. D. h. sie können aufgehoben werden, sobald sich Situation an einem Ort entspannt, aber sie können sich auch örtlich verändern.

Fünf-Jahres-Zeiträume tauchen regelmäßig in Berichten zur Standdauer fester Wildbarrieren auf. Diese sind dazu vorgesehen, das Seuchengeschehen an einem festen Ort zu halten und eine Ausbreitung in den Rest des Landes zu verhindern. Ein Abbau solcher Barrieren (Zäune) erfolgt erst dann, wenn innerhalb von 12 Monaten kein weiterer Fall von ASP in diesem Gebiet nachgewiesen wurde. Dass sich ein Seuchengeschehen auch über mehrere Jahre erstrecken kann, ist u. a. auch am Beispiel Belgiens erkennbar.

2. *Welche Auswirkungen hat das auf betroffene Privatgrundstücke in diesen Gebieten?*
3. *Welche Auswirkungen hat das auf die betroffenen Grundstücke von Unternehmen in diesem Gebiet?*
4. *Welche Auswirkungen hat das für die Kleingartenvereine im betroffenen Gebiet? Wurde der Stadtverband einbezogen bzw. informiert?*

Beantwortung der Fragen 2-4:

Auf Grundlage der bereits erwähnten zum 20.03.2021 in Kraft getretenen aktuellen Tierseuchenallgemeinverfügung gelten die dort beschriebenen Ge- und Verbote. Diese sind, je nachdem ob es sich um das Kerngebiet oder das gefährdete Gebiet handelt, unterschiedlich.


Aus Gründen der Praktikabilität gibt es etliche Ausnahmen zum Betretungsverbot des Kerngebietes. Anwohner und auch deren Besucher dürfen sich auf direktem Weg zu ihren Grundstücken begeben bzw. ist der Personenverkehr in betroffenen geschlossenen Ortslagen generell ausgenommen. Auch Anlieger von evtl. betroffenen Kleingartenanlagen dürfen die Bewirtschaftung ihrer Gärten weiter durchführen. Die Zu- und Abfahrt von anliegenden Unternehmen bleibt weiterhin möglich. Es werden für die Begrenzung des Kerngebietes keine Hauptverkehrsstraßen gesperrt.

5. Was haben Spaziergänger*innen oder Sporttreibende zu beachten?

Beantwortung der Frage 5:

Der Tierseuchenallgemeinverfügung ist zu entnehmen, dass das Betreten von Waldflächen und offenen Landschaften im Kerngebiet verboten ist. Dies tritt dann natürlich auch auf Spaziergänger und Sporttreibende zu. Es kann nur eindringlich an die Bürger*innen appelliert werden, das Betretungsverbot zu respektieren und strikt einzuhalten. Das Betretungsverbot dient einerseits dazu, das sich im Kerngebiet befindliche Wild nicht zu beunruhigen und so zu verhindern, dass es in andere Gebiete vertrieben wird, was zu einer weiteren Ausbreitung des Seuchengeschehens führen würde. Andererseits besteht durch das Betreten die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch kontaminiertes Schuhwerk oder Fahrradreifen. Leider muss immer wieder auch festgestellt werden, dass aufgestellte Zäune und hierin verbaute Türen und Tore zerstört werden.

All das führt dazu, dass sich das Seuchengeschehen weiter ausdehnt und die Dauer von einschränkenden Maßnahmen verlängert wird.

i.V. C. 
René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage:

- Tierseuchenallgemeinverfügung v. 19.03.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Frankfurt (Oder), Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA), erlässt als zuständige Behörde folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 19.03.2021

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder), wird gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) nachfolgend angeordnet und bekannt gegeben:

Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Hausschweinpopulation (und der Wildschweinpopulation) durch Tierseuchen wurden um die Fundorte mit dem positiven Virusnachweis ein Kerngebiet, sowie ein gefährdetes Gebiet festgelegt.

Das Kerngebiet erstreckt sich nördlich des Kuhweges, des Ragoser Talweges und der Sandfurt und östlich des Frankfurt Weges bis zur nördlichen Grenze des Stadtkreises, mit der Oder als östliche Begrenzung.

Das gefährdete Gebiet schließt die gesamte Stadt Frankfurt (Oder) ein.

Für das gefährdete Gebiet (hierzu zählt auch das Kerngebiet) ordne ich gemäß §§ 3a und 25a i.V.m. § 14 Schweinepest-Verordnung folgende Maßnahmen an:

- I. Im gefährdeten Gebiet ist die Jagd nur als Einzeljagd zulässig. Im Kerngebiet gilt ein **vorläufiges Jagdverbot** für alle Tierarten. Jagden erfolgen dort nur unter Anordnung durch das VLÜA Frankfurt (Oder) und der Unteren Jagdbehörde.
- II. Jagdausübungsberechtigte werden zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet und haben eine solche Suche durch andere, durch das VLÜA Frankfurt (Oder) benannte, Personen zu dulden.
- III. Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist **vorläufig untersagt**. Ausgenommen hiervon sind Weidehaltungen. Von diesem Verbot können auf Antrag Ausnahmen durch die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) zugelassen werden.
- IV. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind nach Anordnung durch das VLÜA Frankfurt (Oder) durch den Landwirt Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen.
- V. Gegebenenfalls erfolgt die Kadaversuche durch den Einsatz von Hunden und von Hundeführern / Hundeführerinnen mit Schusswaffen und ist in diesem Fall von den Jagdausübungsberechtigten zu unterstützen und zu dulden.
- VI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA Frankfurt (Oder) unter der Telefonnummer 0335/5523940 anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen. Weitere Möglichkeiten der Anzeige sind über die Leitstelle der Feuerwehr: 0335/5653737 oder die 112, per Tierfund-App sowie per E-Mail unter: vet@frankfurt-oder.de.
- VII. Alle verendeten Wildschweine sind serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

- VIII. Bei der Kadaverbergung ist auf die strikte Einhaltung hygienischer Maßnahmen zu achten, um die Verschleppung des Erregers vom Fundort zu vermeiden.
- IX. Personen, Hunde, Fahrzeuge und Gegenstände, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Kontakt kommen, sind zu reinigen.
- X. Hunde dürfen im Kerngebiet nicht frei umherlaufen. Es gilt eine Leinenpflicht für Hunde.
- XI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben/Bresinchen zu beseitigen.

Für das **Kerngebiet** ordne ich zusätzlich zu den Maßnahmen des gefährdeten Gebietes folgende Maßnahmen amtstierärztlich an:

- XII. Um das Kerngebiet wird eine Umzäunung errichtet.
Diese Zäune sind von den Grundstückseigentümern und -besitzern zu dulden.
- XIII.
 1. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten. Jeglicher Fahrzeugverkehr in und aus dem Kerngebiet, sowie innerhalb des Kerngebietes ist verboten. Der Personenverkehr im Kerngebiet ist nicht gestattet. Dieses Verbot schließt das Führen und Reiten von Pferden ein. „Offenen Landschaft“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen, alle Bereiche außerhalb geschlossener Ortslagen oder außerhalb von Bebauungszusammenhängen.
Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch das Veterinäramt erteilt werden.
 2. Von den Verboten nach B. III. Nr. 1. ausgenommen sind
 - a) das Befahren oder Betreten des Kerngebietes aufgrund von Gefahr im Verzug,
 - b) Anwohner zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlich des direkten Weges,
 - c) der reguläre Durchgangsverkehr auf den öffentlichen Straßen
 - d) der Fahrzeug- und Personenverkehr innerhalb geschlossener Ortslagen oder innerhalb von Bebauungszusammenhängen sowie
 - e) durch vom Veterinäramt beauftragte Personen mit Befahrungsschein.

Im gefährdeten Gebiet gelten gemäß Schweinepest-Verordnung für die Dauer der Sperrmaßnahmen **folgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen per Gesetz:**

1. An den Hauptzufahrtswegen zum gefährdeten Gebiet werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen - Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.
2. An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet, innerhalb des gefährdeten Gebietes, werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen - Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.
3. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben dem VLÜA Frankfurt (Oder) unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
4. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben sämtliche Schweine abzusondern. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
5. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
6. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach

näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

7. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
8. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
9. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
10. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) durchzuführen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem auf der Internetseite der Stadt zur Verfügung gestellten Merkblatt.
11. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagd ausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
12. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
13. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
14. Jagd ausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein
 - a) unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA Frankfurt (Oder) anzuzeigen und
 - b) mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem VLÜA Frankfurt (Oder), Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.
15. Wildschweine dürfen aus dem gefährdeten Gebiet in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
16. Frisches (Wild-) Schweinefleisch oder ein Fleischerzeugnis aus frischem (Wild-) Schweinefleisch, das (Wild-) Schweinefleisch von im gefährdeten Gebiet erlegten oder im gefährdeten Gebiet gehaltenen Tieren enthält, darf aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das VLÜA Frankfurt (Oder).
17. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden.
18. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das VLÜA Frankfurt (Oder).

Auf die §§ 14 d-j der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen.

A. Die sofortige Vollziehung für die Punkte IV, VI und X wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit (Punkte I bis III, V, VII bis IX, XI bis XIII) aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweise:

Der komplette Text der Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de einsehbar

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem VLÜA Frankfurt (Oder) sofort unter vet@frankfurt-oder.de oder Tel.: 0335-5523940 zu melden.

Die Hotline des Bürgertelefons für Auskünfte zum Thema Afrikanische Schweinepest erreichen Sie unter 0335-5653743 oder 0335-5653744.

Vorsätzliche oder fahrlässige **Zuwiderhandlungen** gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Frankfurt(Oder), 19.03.2021



René Wilke

Oberbürgermeister